



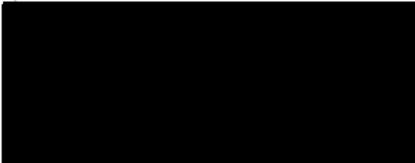
LAND BRANDENBURG



Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung



Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de
Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Stadtarchäologie
Gebietsbodendenkmalpflege
Brandenburg/Havel und Potsdam
Telefon: [Redacted]
Telefax: [Redacted]

Bearbeiter: [Redacted]
Durchwahl: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]

Wünsdorf, den 21. Januar 2022

Ihr Schreiben
vom 11.01.2022

Unser Zeichen
[Redacted]

Stadt Potsdam – Bebauungsplan Nr. 170 „Klinik Bayrisches Haus“

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabensbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit keine Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Auflage:

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art im gesamten Vorhabensbereich noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Senftenberg; RE 7 Dessau/Belzig bis Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache

Die bauausführenden Firmen sind über diese Denkmalschutzbestimmungen in geeigneter Weise (z. B. Bescheid) zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde **zwei Wochen im Voraus anzuzeigen**.

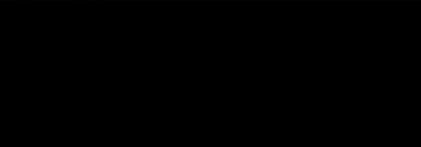
Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Hinweis:

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Referent Großvorhaben/ Sonderprojekte
Gebietsbodendenkmalpflege Brandenburg/Havel, Potsdam und Wittstock

Kopie an - Ldkr. Potsdam, Denkmalschutzbehörde